

Allgemeine Mietbedingungen

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

1. Mietvertragsgegenstand ist:

Die Anmietung von Hallen, Räumen, Flächen des Gesamtobjektes sowie andere Einrichtungen.

Die Konkretisierung des Mietobjektes erfolgt im Mietvertrag.

2. Das jeweilige Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Es dürfen vom Mieter ohne besondere Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

§ 2 VERMIETER

1. Der Vermieter ist der im Einzelvertrag bezeichnete Verband.

§ 3 MIETER/VERANSTALTER

1. Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.

2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und dem Vermieter.

3. Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

§ 4 VERTRAGSABSCHLUSS

1. Schriftlich oder mündlich beantragte Terminvornotierungen sind für Mieter und Vermieter unverbindlich. Auch die Vornotierungen sind

schriftlich mitzuteilen. Der Mieter verpflichtet sich, eine anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Auch dem Vermieter obliegt diese Mitteilungspflicht.

2. a) Bei erstmaliger Aufnahme der Geschäftsverbindung ist zum Zustandekommen des Vertrages die schriftliche Einigung zwischen Vermieter und Mieter über Einzelheiten des Vertrages erforderlich.

b) Mit Mietern, die bereits Kunden des Vermieters waren, oder denen die Allgemeinen Mietbedingungen des Vermieters vorliegen, kommt mit der von beiden Partnern schriftlich ergangenen verbindlichen Terminbestätigung der Vertragsabschluss zustande.

§ 5 ZWECK UND ABLAUF DER VERANSTALTUNG

1. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem Vermieter genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht bekanntzugeben. Der Veranstalter verpflichtet sich, bis zum Beginn des Kartenvorverkaufs dem Vermieter eine Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbauhinweisen zuzuleiten. Nur so kann der Verkauf sichtbehinderter Plätze vermieden werden. Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Bühnenanweisung wird der Vermieter nach bestem Wissen eine Anzahl von Plätzen nicht in den Verkauf geben.

2. Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für den Vermieter geeignet ist und zugelassen wird, trifft allein der Vermieter.

3. Die gemieteten Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.

§ 6 MIETDAUER

1. Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Änderungen der Mietzeit

haben ggf. Nachforderungen des Vermieters bzw. Dritter zur Folge.

2. Erforderliche Auf- und Abbautage sind kostenpflichtig und sind mit dem Vermieter vor Abschluss des Mietvertrages zu vereinbaren.
3. Eingebraachte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird vom Vermieter ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7 MIET- UND NEBENKOSTEN

1. Die mietvertraglich vereinbarte Raum- bzw. Platzmiete muss zu dem im Mietvertrag unter Punkt 2 angegebenen Termin auf eines der angegebenen Konten des Vermieters eingegangen sein.
2. Der Vermieter ist berechtigt, gleichzeitig mit dem Mietzins eine Vorauszahlung auf die Nebenkosten oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen.
3. Zahlungen sind ohne jeden Abzug vorzunehmen.
4. Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Säumniszuschläge fällig.
5. Die Einnahmen aus dem Kartenverkauf werden bis zur Höhe der Ansprüche des Vermieters im Voraus an den Vermieter abgetreten. Darüberhinausgehende Eintrittsgelder werden vom Vermieter treuhänderisch verwaltet und erst nach Beendigung der Veranstaltung abgerechnet.

§ 8 WERBUNG

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters, in den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie der besonderen Einwilligung des Vermieters. Ihre Durchführung kann jedoch seitens des Vermieters entgeltlich übernommen werden.
2. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter, etc.) ist vor Veröffentlichung dem Vermieter vorzulegen. Dieser ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesondere wenn

sie nicht im Rahmen der üblichen Werbung des Vermieters passt oder den Interessen des Vermieters widerspricht.

3. Texte und Eindrücke, die den Vermieter und seine Verkaufsorganisation betreffen, werden von dem Vermieter angegeben.
4. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zu Schadenersatz.

§ 9 KARTENSATZ

1. Der Kartensatz wird vom Vermieter gegen Kostenerstattung gestellt.
2. Der Vermieter ist berechtigt, die Rückseite der Eintrittskarte für Werbezwecke zu verwenden, ohne dass der Mieter hieraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.
3. Die Eintrittspreise werden zwischen dem Veranstalter und dem Vermieter im Einzelnen vereinbart.
4. Der Vermieter behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Sicherungskräfte, Polizei oder Ordnungskräfte unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.
5. Dem Vermieter steht, für jede Veranstaltung die im Mietvertrag festgelegte Anzahl an Freikarten zur Verfügung.
6. Der Veranstalter darf bei allen Veranstaltungen nicht mehr Karten ausgeben, als der Bestuhlungsplan Plätze ausweist.

§ 10 DURCHFÜHRUNG DES KARTENVERKAUFS

1. Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem Mieter. In der Regel stellt jedoch der Vermieter seine bestehende Vorverkaufsorganisation dem Mieter/Veranstalter zur Verfügung.
2. Für den Kartenvorverkauf durch die eigene Vorverkaufsabteilung und die Kassierer/innen an der Abendkasse erhebt der Vermieter Aufschläge, die zur Kostendeckung der oben genannten Leistungen des

Vermieters dienen. Die Höhe der Aufschläge werden dem Mieter jeweils gesondert mitgeteilt.

3. Wird der Kartenverkauf über andere Vorverkaufsstellen abgewickelt, ist der Mieter jedoch verpflichtet, einen Teil der Eintrittskarten über den Vorverkauf des Vermieters zu vertreiben.
4. Vereinbarungen über Ermäßigungen im Kartenverkauf oder Kartenvorverkauf sind im Mietvertrag enthalten.

§ 11 STEUERN SOWIE GEMA-GEBÜHREN

1. Für alle Einnahmen der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf, etc.) ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer vom Mieter zu entrichten.
2. Die GEMA-GVL-Gebühren, Künstleraltersversorgungsabgabe, Ausländerlohnsteuer usw., sind vom Mieter abzuführen.
3. Die GEMA-Gebühren müssen vom Mieter / Veranstalter gemeldet und bezahlt werden.

§ 12 GARDEROBEN

1. Die Bewirtschaftung der Besucher-Garderoben obliegt dem Vermieter. Der Vermieter trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Garderobengebühr ist nach Maßnahme des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten, eine entsprechende Garderobenversicherung wird von dem Vermieter abgeschlossen. In den Sälen des AlpenCongress darf Garderobe jeglicher Art nicht abgelegt werden.
2. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Mieter für die Garderobenbenutzung ein Pauschalpreis eingeräumt werden.

§13 BENUTZUNG VON INSTRUMENTEN UND TECHNISCHEN GERÄT

1. Der Flügel kann vom Vermieter gegen ein entsprechendes Entgelt angemietet werden. Das Stimmen der Instrumente wird auf Kosten des Mieters durch Fachkräfte des Vermieters übernommen.

2. Instrumente und technisches Gerät müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden.
Liegen bei Rückgaben evtl. Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters.

§14 RUNDFUNK, FERNSEHEN, FOTOS, BANDAUFNAHMEN,
Diesbezügliche Aufnahmen bzw. Übertragungen des Mieters oder Dritter bedürfen der Zustimmung des Vermieters, wofür an den Vermieter ein zu vereinbarendes Entgelt zu zahlen ist.

§15 HAFTUNG

1. Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgende Abwicklung.
2. a) Für alle Schäden, die durch den Mieter, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Mieter. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude, Einrichtungsgegenständen, sowie am Inventar des Vermieters durch Anbringung von Dekoration oder Reklame, durch Einbringen fremder oder Veränderungen eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.
b) Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten, oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet der Vermieter nur insoweit, als der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Mieter in Betracht kommt.
4. Der Vermieter haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
5. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihm oder seinen Erfüllungshilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.
6. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.

§16 RÜCKTRITT VOM VERTRAG

1. Der Vermieter ist berechtigt vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten wenn:

- a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind (siehe Mietvertrag Punkt 2).
- b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt erfolgt oder unmittelbar bevorsteht.
- c) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.
- d) gegen Bestimmungen dieses Veranstaltungsvertrages verstoßen wird. Als Verstoß gegen den Veranstaltungsvertrag gelten auch unvollständige oder täuschende Angaben des Veranstalters über Art und geplanten Ablauf der Veranstaltung.
- e) durch höhere Gewalt die Vertragsleistungen nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- f) die Hausordnung nicht eingehalten wird.

2. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter. Alle bei dem Vermieter bis dahin entstandenen Kosten sind vom Mieter zu erstatten. Die Höhe des Veranstaltungsausfallgeldes ergibt sich aus dem Mietvertrag oder §16 Abs. 3 der Allgemeinen Mietbedingungen.

3. Führt der Mieter aus irgendeinem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so gelten die im Mietvertrag unter Punkt 3 festgelegten Regelungen.

Unbeschadet der o. g. Regelung hat der Mieter alle bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Absage entstandenen Kosten und Verpflichtungen gegenüber Dritten, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, zu tragen bzw. zu erfüllen.

4. Kann die vertragliche festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Veranstaltungspartner seine bis dahin gehabtten Kosten selbst. Ist hierbei der Vermieter für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage dem Vermieter gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitig Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

5. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter bis 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin werden 50% des vereinbarten Mietpreises (§4 Raumnutzungsvertrag) fällig. Ein späterer Rücktritt vom Vertrag ist nur unter Zahlung des

vollen Mietpreises (§4 Raumnutzungsvertrag) möglich. Bereits angefallene Kosten sind voll zu erstatten.

§17 HAUSORDNUNG

1. Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu. Soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

Das Personal des AlpenCongress, der Unfallhilfestelle sowie Polizei, die Feuerwehr und das Kontrollpersonal dürfen in Ausübung ihrer Arbeit nicht behindert werden. Sie haben Zutritt zu allen Räumen. Die im Bestuhlungsplan besonders ausgewiesenen Plätze sind als Dienstplatz für Beauftragte des AlpenCongress für die Polizei, die Feuerwehr und Sanitätsdienst freizuhalten.

2. Eine Änderung des Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Eine Überbesetzung ist streng verboten.

a) Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Mieter rechtzeitig Verteilungspläne in dreifacher Fertigung einzureichen. Aus diesen Plänen müssen die Gänge und deren Abmessungen, die Kojenbauten (Stellwände) und die Ausgänge genau ersichtlich sein. Die Türen dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein.

b) Für die Stände darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden.

c) bei Ausstellungen hat der Mieter die Ausstellungs- und Nebenräume nach Beendigung der Ausstellung besenrein zu hinterlassen. Die Beseitigung von Sperrmüll kann von dem Vermieter gegen Berechnung einer Gebühr veranlasst werden.

3. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters bedient werden, dies gilt auch für das Anschließen an das Licht oder Kraftnetz.

4. Kartenkontrolleure, Platzanweiser oder Ordner werden auf Kosten des Mieters vom Vermieter gestellt und erhalten ihre Dienstanweisungen ausschließlich Seitens Vermieters.

5. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchlappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge.

Beauftragte des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

6. Sämtliche Veränderungen, Einbauten, und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigung an Wänden, Fußböden und Leihmaterial ist entschädigungspflichtig.

Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung z. B. auch durch Beklebung der Halleneinrichtung mit Postern etc. erhebt der Vermieter eine Schmutzzulage vom Mieter.

7. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.

8. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Vermieter vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

9. Alle Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und Feuerlöschwesen des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die Polizeistunde.

10. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.

11. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Vermieter nach Rücksprache mit dem Mieter. Anfallende Kosten trägt der Mieter.

12. Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von derzeit 85 Dezibel innen und 65 Dezibel außen (beim Verladen) nicht überschritten werden. Bei Überschreitungen dieses Pegels behält sich der Vermieter das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Mieter.

§18 NEBENABREDEN UND RICHTSSTAND

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ergibt sich aus dem Mietvertrag.